

Allgemeine Geschäftsbedingungen der biodentis GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von zahntechnischen Leistungen (Prothetik) einschließlich zugehöriger Produkte durch die biodentis GmbH, Weissenfeller Str. 84, 04229 Leipzig (nachfolgend „biodentis“ genannt). Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie schriftlich von biodentis anerkannt wurden.

§ 2 Leistungen von biodentis

- (1) Die Eigenschaften der zahntechnischen Leistungen und der Produkte ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- (2) Die zahntechnischen Leistungen werden von biodentis nach den Vorgaben des Kunden (vgl. hierzu § 3) hergestellt und in unterschiedlichen Fertigungstiefen ausgeliefert. Die Halbzeuge müssen beim und vom Kunden noch weiterverarbeitet und individuell auf den Patienten angepasst werden.

§ 3 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird biodentis die zur Herstellung der zahntechnischen Leistungen erforderlichen Informationen (nachfolgend auch „Arbeitsunterlagen“ genannt) übermitteln. Dies erfolgt entweder (a) unter Verwendung der von biodentis freigegebenen Abformlöföel und Verwendung von manuellen Abformungen, Modellen, Bissnahmen oder (b) bei Nutzung von Dentalscannern durch die Übermittlung von Datensätzen (vgl. hierzu § 4).
- (2) Der Kunde hat sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen ausreichend gekennzeichnet, desinfiziert und ggf. in den von biodentis zur Verfügung gestellten Transportbehältern zu übergeben. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass die Arbeitsunterlagen korrekt sind, keine Luftschlüsse beinhalten, keine Verunreinigungen oder verzogene Stellen aufweisen. Arbeitsunterlagen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, können von biodentis abgelehnt und zurückgesandt werden.
- (3) Der Kunde hat die zahntechnischen Leistungen und Produkte unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen. Etwaige Rügen sind biodentis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Nutzung von Dentalscannern

Im Fall der Nutzung von Dentalscannern, also dem Einsatz von Intraoralscannern (wie bspw. dem „Lava C.O.S. Chairside Oral Scanner“) und Dental-/Modellscanner (wie „Dental Wings“, „3Shape“ o. ä.), gelten folgende Besonderheiten:

- (1) Der Kunde muss sich für die Nutzung der Dentalscanner bei biodentis registrieren und separate Vereinbarungen für den Erwerb oder die Leihe dieser Dentalscanner schließen.
- (2) Die Dentalscanner ermöglichen es dem Kunden, Präparationen intraoral oder auf Grundlage eines Abdrucks bzw. Gipsmodells zu scannen und so auf herkömmliche Abformverfahren zu verzichten. Die Digitalisierung der Arbeitsunterlagen und die Modellierung (bei Nutzung von Dental-/Modellscannern) der zahntechnischen Leistungen erfolgen daher durch den Kunden.
- (3) biodentis werden bei der Nutzung von Dentalscannern die für die Herstellung der zahntechnischen Leistungen erforderlichen Datensätze vom Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, die Datensätze ausschließlich in den vereinbarten Formaten zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Kunde die Übereinstimmung der Designdaten mit den Angaben im (elektronischen) Bestellformular sicherzustellen.
- (4) Der Kunde erhält bei seinen Bestellungen eine elektronische Bestätigung. Der Vertrag über die Lieferung der zahntechnischen Leistungen und Produkte kommt erst mit Auftragsbestätigung seitens biodentis zustande.
- (5) biodentis bemüht sich darum, dem Kunden die Online-Nutzung der Dentalscanner (sofern bei dem jeweiligen Dentalscanner und nach den weiteren Vereinbarungen mit biodentis vorgesehen) ohne Störung zur Verfügung zu stellen. Durch Wartungsarbeiten und/oder Weiterentwicklung und/oder andere Störungen können jedoch die Online-Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. biodentis ist ferner berechtigt, das Online-Angebot zu ändern oder mit einer Vorankündigung von drei Monaten ganz oder teilweise einzustellen. Die Nutzung der Dentalscanner in der Praxis bzw. im Labor des Kunden wird hierdurch nicht berührt. §§ 535 ff. BGB (insbesondere § 536 a BGB und § 539 BGB) finden keine Anwendung.
- (6) Für zusätzliche Support- und Wartungsleistungen von biodentis ist ggf. ein separater Support- und Wartungsvertrag abzuschließen. Eine Pflege der Software und Lieferung neuer Releases ist nicht vereinbart.
- (7) Ergänzend gelten die auf der Webseite von biodentis abrufbaren Datenschutzbestimmungen (je nach Kunde und Art des Dentalscanners, Auftragsdatenverarbeitungsvertrag und/oder Vereinbarung zur Wahrung des Patientengeheimnisses und der absoluten Vertraulichkeit von Patientendaten) und sonstige im Rahmen der Registrierung abrufbare Nutzungsbedingungen einschließlich der Lizenzbedingungen der Hersteller (EULA) für die in den Dentalscannern integrierte Software. Soweit im Kauf- oder Leihvertrag mit dem Kunden nichts anderes bestimmt ist, wird in Bezug auf die Dentalscanner und die Software nur ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht sublizenzierbares Recht zur Nutzung im Zusammenhang mit der Bestellung von zahntechnischen Leistungen bei biodentis eingeräumt. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Änderungen vorzunehmen oder diese außerhalb des vorstehend beschriebenen Nutzungszweckes zu verwenden oder Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass die Software nur entsprechend diesen Vereinbarungen genutzt wird und stellt biodentis auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter wegen einer anderweitigen Nutzung der Software frei.
- (9) Die Systemdokumentation für die Nutzung der Dentalscanner ist angesichts des professionellen Kundenkreises (Zahnarzt, Dentallabor) kurz gehalten und nur online abrufbar.

§ 5 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) biodentis versendet die zahntechnischen Leistungen und Produkte durch ein von biodentis ausgewähltes Logistikunternehmen. biodentis ist berechtigt, in zumutbarem Maße Teillieferungen vorzunehmen.
- (2) Von biodentis angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, soweit eine Frist nicht schriftlich als verbindlich vereinbart wird. Voraussetzungen für die Einhaltung der Lieferfristen sind die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden nach § 3 und die rechtzeitige Selbstbelieferung von biodentis mit den zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Rohmaterialien.
- (3) Mit Versendung der zahntechnischen Leistungen und Produkte geht die Gefahr des zufälligen Untergangs/Verschlechterung auf den Kunden über.

§ 6 Vergütung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Berechnung der zahntechnischen Leistungen und Produkte zu den am Tag der Bestellung gültigen Preislisten zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt mittels einer Monatsrechnung. Die Vergütung ist innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Bei Bezahlung per Bankinzug gewährt biodentis ein Skonto in Höhe von 2%.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die zahntechnischen Leistungen werden von biodentis nach den anerkannten Regeln der Technik mit größter Sorgfalt angefertigt. biodentis hat jedoch keinen Einfluss auf die Qualität und die Richtigkeit der vom Kunden eingereichten Arbeitsunterlagen. Für zahntechnische Arbeiten, die auf Basis fehlerhafter Arbeitsunterlagen oder Informationen hergestellt werden, entfällt die Gewährleistung und Haftung von biodentis.
- (2) Sollten die zahntechnischen Leistungen oder Produkte einen erheblichen Mangel aufweisen, der zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird biodentis (vorbehaltlich rechtzeitiger Mängelrüge des Kunden) nach ihrer Wahl nacherfüllen oder Ersatzware liefern.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei unsachgemäßer Anwendung, natürlicher Abnutzung, Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter Behandlung oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Bei einer nicht adhäsiven Verklebung der zahntechnischen Leistungen und bei Einsetzen der zahntechnischen Leistungen auf einen nicht mehr vitalen Zahn besteht ebenfalls kein Gewährleistungsanspruch. Die vorstehende Einschränkung bei einer Versorgung auf nicht vitalen Zähnen gilt nicht für Kronen.
- (4) Die Gewährleistung bezieht sich allein auf die gelieferte Fertigungstiefe.

§ 8 Erweiterte Gewährleistung für Bruch

- (1) biodentis gewährt dem Kunden für zahntechnische Leistungen der Fertigungsstufe „finished“ für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung eine erweiterte Gewährleistung gegen Bruch (Durch- oder Anbrüche). Voraussetzung hierfür ist die fachgerechte Weiterverarbeitung der zahntechnischen Leistungen. Davon ausgeschlossen sind alle provisorischen Fräselemente. Für zahntechnische Leistungen der Fertigungsstufe „as machined“ gilt die vorstehende erweiterte Gewährleistung entsprechend, soweit eine solche schriftlich vereinbart wurde, jedoch mit der Einschränkung, dass Ansprüche aus der erweiterten Gewährleistung erst nach Ablauf von 6 Monaten ab Lieferung geltend gemacht werden können.
- (2) Im Falle von Abs. (1) erhält der Kunde gegen Einsendung der betreffenden zahntechnischen Leistungen innerhalb angemessener Frist kostenfrei Ersatz.
- (3) Diese erweiterte Gewährleistung beinhaltet nicht die Übernahme der Liefer- und Rücksendekosten. Diese Kosten sind vom Kunden zu tragen.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- (1) biodentis haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und zwar ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, haftet biodentis unbeschränkt.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (früher als „Kardinalpflicht“ bezeichnet), ist die Haftung von biodentis beschränkt auf die Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Sonstiges

- (1) Diese Verkaufsbedingungen und die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und biodentis ist der Geschäftssitz von biodentis.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.